



Steuerverwaltung, Postfach 160, 6301 Zug

Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen von Ausländerinnen und  
Ausländern mit Kurz- und Jahresaufenthalts-Bewilligungen  
Asylbewerberinnen und Asylbewerbern

Zug, im Januar 2016

## **Quellensteuerunterlagen 2016**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die bisherigen Quellensteuertarife behalten ihre Gültigkeit auch im Jahre 2016. Im Kanton Zug werden keine Quellensteuertarife in Papierform verschickt. Diese Quellensteuerunterlagen sind im Internet unter **[www.zg.ch/tax](http://www.zg.ch/tax)** Quellensteuer abrufbar.

Grundsätzlich sind sämtliche ausländischen Arbeitnehmenden an der Quelle zu besteuern. Einzige Ausnahmen sind, wenn ein Ehepartner das Schweizerbürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung Ausweis C hat. Bei internationalen Wochenaufenthaltern ist die Quellensteuer auch bei Personen die eine Niederlassungsbewilligung Ausweis C haben zum Abzug zu bringen. Als internationale Wochenaufenthalter sind sie in der Schweiz nur beschränkt steuerpflichtig und haben deshalb keinen Anspruch auf eine ordentliche Veranlagung.

### **Elektronisches Lohnmeldeverfahren Quellensteuer (ELM Quellensteuer)**

Mit dem Lohnstandard-CH (ELM Quellensteuer) können Sie die Quellensteuerdaten mit sämtlichen Kantonen in einem einheitlichen und standardisierten Prozess elektronisch abrechnen. Mit der elektronischen Verarbeitung der Quellensteuerdaten reduziert sich Ihr Aufwand und die Gefahr von Übertragungsfehlern. Unter ELM müssen die Quellensteuerabrechnungen monatlich vorgenommen werden. Die Quellensteuerdaten werden dabei direkt aus der Lohnbuchhaltung den anspruchsberechtigten Kantonen übermittelt. Diese veranlassen nach Erhalt der Daten die entsprechende Rechnungsstellung. Die Rechnung wird weiterhin in Papierform erstellt. Grundsätzlich ist das ELM Quellensteuerverfahren freiwillig. Sie können weiterhin die Quellensteuer auch im bisherigen Verfahren abrechnen.

Im Kanton Zug können die Quellensteuerabrechnungen unabhängig von ELM Quellensteuer online eingereicht werden. Dieses Vorgehen erspart Zeit und Aufwand. Die Abrechnungen können nach erstmaliger Erfassung gespeichert und in den nachfolgenden Monaten wieder verwendet werden.

Die Möglichkeit der Onlineabrechnung finden Sie unter folgender Internetadresse:

**<https://www.zg.ch/behoerden/finanzdirektion/steuerverwaltung/quellensteuer/abrechnung-quellensteuer>**

### **Grenzgänger**

Bitte beachten Sie die verschiedenen Tarife bei den Grenzgängern. Als echter Grenzgänger in Deutschland gilt nach wie vor, wer täglich an seinen Wohnsitz in Deutschland zurückkehrt, oder wer max. an 60 Tagen pro Jahr berufsbedingt nicht an seinen Wohnsitz zurückkehren kann (Formular Gre3). Das Vorlegen der deutschen Ansässigkeitsbescheinigung (Formulare Gre-1 und 3) ist für die Tarife L-P zwingend. Ohne diese Bescheinigung beträgt der Steuersatz für die Tarife L-P **immer fix 4,5 %** des Bruttoeinkommens. Sollte bisher das «Gre-Formular» schon immer eingereicht worden sein, so kann für die Abrechnung weiterhin nach Tarif statt mit 4,5 % abgerechnet werden. Für leitende Angestellte mit Wohnsitz in Deutschland (Geschäftsführer) gilt eine spezielle Regelung (Art. 15, Ziff.4 DBA siehe auch Merkblatt für Verwaltungsräte und Geschäftsführer).

### **Bezugsprovision**

Die Bezugsprovision beträgt unverändert **3%** für sämtliche Steuerarten für das Abrechnungsjahr 2016.

### **Wichtige Hinweise für die Arbeitgebenden an Ihre Arbeitnehmenden**

Für die Orientierung Ihrer Arbeitnehmenden über die möglichen zusätzlichen Abzüge (Tarifkorrekturformular) danken wir Ihnen zum Voraus bestens. An dieser Stelle machen wir Sie darauf aufmerksam, dass quellensteuerpflichtige Personen die ausserordentlichen Abzüge wie: Beiträge an die Säule 3a, Alimente, Schuldzinsen oder Unterstützungsbeiträge für das Jahr 2014, unter Eingabe der Belege, bis spätestens **31. März 2016** geltend machen können. Diese gesetzliche Eingabefrist kann nicht verlängert werden (Verwirkungsfrist BGE 2C\_684/2012 vom 5. März 2013).

Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer für Quellensteuerpflichtige muss durch ein separates Formular beantragt werden, welches bei der Kantonalen Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, zu beziehen ist. Es ist zu beachten, dass dieser Rückerstattungsantrag gemäss Art. 23 Verrechnungssteuergesetz nur für die letzten 3 Jahre (2013 - 2015) geltend gemacht werden kann. Der Rückerstattungsantrag muss vollständig ausgefüllt und unter Beilage der Zinsnachweise bei der oben genannten Adresse eingereicht werden. Die Deklaration müssen die Arbeitnehmenden unaufgefordert einreichen (Bringschuld). Es besteht auch die Möglichkeit, diese Formulare im Internet unter der Adresse **www.zg.ch/tax** (Quellensteuer) zu beziehen.

Wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr.

Freundliche Grüsse  
Steuerverwaltung Gruppe Quellensteuer

### **Erläuterungen zu den seit 1. Januar 2014 gültigen Tarifen**

Die Tarife aus dem Jahr 2014 sind auch im Jahre 2016 gültig. Die Realisierung von ELM Quellensteuer erforderte eine Vereinheitlichung der Quellensteuertarifbezeichnungen. Demnach gelten in **allen** Kantonen einheitlich folgende Tarife:

**Tarif A:** Für alleinstehende Steuerpflichtige (ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Steuerpflichtige), die nicht mit Kindern im gleichen Haushalt zusammenleben. Der Tarif A mit Kindern kann nur auf Anfrage beim Steueramt Zug gewährt werden.

**Tarif B:** Für in rechtlich oder tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten\*, bei welchen nur ein Ehegatte\* erwerbstätig ist;

**Tarif C:** Für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten\*, bei welchen beide Ehegatten\* erwerbstätig sind und zwar auch dann, wenn diese Erwerbseinkünfte ergänzend ordentlich veranlagt werden;

**Tarif D:** Für Personen mit Nebenerwerbseinkommen oder für Personen mit Ersatzeinkünften;

**Tarif E:** Für Personen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren über die Sozialversicherungsanstalten besteuert werden;

**Tarif F:** Für doppelverdienende Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die in einer italienischen Grenzgemeinde leben und deren Ehegatte\* ausserhalb der Schweiz erwerbstätig ist;

**Tarif H:** Für alleinstehende Steuerpflichtige (ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Steuerpflichtige), die mit Kindern im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten;

**Tarif L:** Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D), welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif A erfüllen würden;

**Tarif M:** Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif B erfüllen würden;

**Tarif N:** Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif C erfüllen würden;

**Tarif O:** Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif D erfüllen würden;

**Tarif P:** Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif H erfüllen würden.

\* Gilt auch für Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben.

Für die Tarife A, B, C, F und H ist die Quellensteuerbelastung abhängig von der Höhe der monatlichen Bruttoeinkünfte. Bei den restlichen Tarifen gelangt im Kanton Zug ein fixer Steuersatz zur Anwendung (Tarif D: 10 %; Tarif E: 5 %; Tarife L-P: 4,5 %).

Bei unverändertem Sachverhalt sind die Kinderabzüge entsprechend auf dem massgebenden Tarif zu gewähren. Die Kinderabzüge können nur einmal gewährt werden.

Gemäss Art. 88 DBG und § 84 und 85 StG ZG sind die Arbeit gebenden verpflichtet, sämtliche zur richtigen Steuererhebung notwendigen Massnahmen vorzukehren. Gemäss diesen gesetzlichen Bestimmungen haften die Arbeitgebenden für die richtige Entrichtung der Quellensteuer.

Damit Sie Probleme infolge falscher Tarifeinstufung umgehen können, empfehlen wir Ihnen, die nachfolgenden Fragen von den Arbeitnehmenden ausfüllen zu lassen. Dies ist vor allem wichtig, wenn der andere Ehepartner/in seinen Wohnsitz im Ausland hat. Falls dieser im Ausland auch nur einer Teilerwerbstätigkeit nachgeht ist der Tarif C anzuwenden.

Die Arbeitnehmenden bestätigen mit Ihrer Unterschrift, dass Sie wahrheitsgetreu Auskunft erteilt haben, so dass bei einem spätere Zeitpunkt nicht bei den Arbeit gebenden ein Nach- und Strafsteuerverfahren in die Wege geleitet werden muss.

Arbeitgebende

Personennummer

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Name/Vorname der Arbeitnehmenden

Geburtsdatum

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Konfession

Röm. Katholisch

Reformiert

Andere

Ehepartner/in arbeitet im Ausland  
(auch nur Teilzeit oder stundenweise)

JA

NEIN

Ehepartner/in arbeitet in der Schweiz

JA

NEIN

Adresse Arbeitgeber des Ehepartners \_\_\_\_\_  
(falls sie/er in der Schweiz erwerbstätig ist)

Werden die vollen Kinderzulagen in der Schweiz  
ausbezahlt

JA

NEIN

Falls JA, Anzahl Kinder für die vollen Kinderzulagen ausbezahlt werden \_\_\_\_\_

Datum und Unterschrift der/des Steuerpflichtigen \_\_\_\_\_

Stempel und Unterschrift der Arbeit gebenden \_\_\_\_\_